

Rescript vom 25ten August 1704. von neuem angeordnete und von der Obersteuer-Einnahme unterm 1sten November 1741. anderweit ernstlich anbefohlene Anfertigung und Errichtung neuer Schocksteuer-Cataster durch die in der Resolution auf die Präliminarschrift vom Jahre 1742. ad §. 6. ertheilte Zusicherung gänzlich zurück zu nehmen: daß das Land mit dieser Errichtung neuer Schock-Cataster verschont und die Steuerrevisores dahin instruiert werden sollen, daß sie, wenn eine Untersuchung irgendwo anzustellen, solche, so lange nicht eine Unrichtigkeit klar erwiesen, *ex officio* führen sollen;

und es hat sich die ganze diesfallige Masse von Arbeiten nur in unzählige, selbst oft an einzelnen Orten wiederholte, aber im Ganzen als einzeln dastehende und aller Einheit zum Ganzen ermangelnde Steuerrevisionen, von welchen, wie die Stände in der Schrift vom 29ten December 1769. sich mit Wahrheit ausdrücken, die Communen erzittern, aufgelöst, die oft zu gar keinem oder zu einem höchst unbedeutenden der Mühe nicht lohnenden und die Communen durch die unverhältnißmäßigen Kosten bedrückenden Resultat geführt haben, da der Hergang der Jahrhunderte oft alle Merkmale der frühern Verhältnisse spurlos verwischt und oft nur leere Namen z. B. Gatterschocke, ermangelnde Schocke, begnadigte Schocke, deren Bedeutung räthselhaft geworden, übrig gelassen hatte, so daß selbst darüber zu keiner klaren und bestimmten Ansicht zu gelangen ist, worin der wesentliche Unterschied der sogenannten decrementen und caducen Schocke besteht, und mithin der von den Ständen bereits in der gedachten Schrift vom 29ten December 1769. geschehene Antrag seine volle Rechtfertigung findet,

die in der Classe der decrementen und caducen befindlichen Schocke, da sie doch nur in den Rechnungen enthalten und auf selbige zur Casse niemals etwas kommen wird, zu Beruhigung der Grundbesitzer, auch neuen Ankäufer, gänzlich abzuschreiben.

Bei einem solchen Zustand der Dinge waren Fälle nicht selten, wo die in Folge einer Beschwerde über zu hohe Steuer oder auch ohne diese Veranlassung angeordneten Steuerrevisionen sich damit endigten, daß nicht eine Abnahme, sondern eine Aufziehung an Schocken eintrat, und eine Masse von Kosten auf die Commun zurückfiel; und hierdurch wurden die lauten wiederholten und dringenden Klagen der Stände über dieses Steuerrevisionswesen, welche fast an jedem Landtage bis in die neuesten Zeiten erneuert wurden, hervorgerufen, vorzüglich, da die Steuerrevisoren die Dunkelheit, in welche die Vorzeit sich gehüllt hat, mitunter zu sehr drückenden Aufziehungen von Schocken benutzten, um mühsame, langwierige und kostspielige Erörterungen doch nicht ohne Resultat aufgeben zu müssen.

Hat nun selbst die Zeit auf der einen Seite den Maßstab zerbrochen, nach welchem eine Rectification dieses veralteten Catasters möglich seyn könnte, da sich weder in den Steuer-Anschlägen, noch in den Acten, wie das Ober-Steuer-Collegium selbst in der Verordnung vom 7ten Juli 1826. zugestehet, Nachrichten wegen der decrementen Schocke